

## **Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 9. Dezember 2021 die folgende Zweite Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020“ beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla vom 20. März 2020 (veröffentlicht am 4. April 2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13. November 2020 (veröffentlicht am 28. November 2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla „Neustädter Kreisbote“) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### **„§ 5 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Neustadt an der Orla, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise in das Verfahren eingebunden werden. Das gewählte Beteiligungsverfahren muss entsprechend der betreffenden Altersgruppe angemessen sein. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen oder
- mittels Durchführung von Jugendworkshops.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### **„§ 6 a Einwohnerfragestunde**

Der Stadtrat gibt im öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner oder Verein mit Sitz in Neustadt an der Orla gestellt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung.“

3. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

#### **„§ 7 a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Sitzungen des Stadtrates sowie deren Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche

Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

- (2) Der Bürgermeister stellt die Notlage fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Absatz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 1 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Sind Sitzungen des Stadtrates nach Absatz 1 Satz 1 in der vom Bürgermeister festgestellten Notlage nicht möglich, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform nach § 126 b BGB ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Die Stadtverwaltung hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 3 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt Neustadt an der Orla ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zur Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

## **§ 7 b Öffentlichkeit**

- (1) Finden öffentliche Stadtratssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates nach § 7 a Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla i. V. m. § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO statt, ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (2) Beschlüsse, die nach § 7 a Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla im Umlaufverfahren gefasst werden sollen, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vom Stadtrat gefassten Beschlüssen nach § 7 a Absatz 3 Hauptsatzung sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Ist die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise, öffentlich bekannt zu machen. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 03.02.2022

gez. Ralf Weiße  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 3. Neustädter Kreisbote vom 12. Februar 2022

In Kraft getreten am: 13. Februar 2022